

**Gemeinde Lobbach
Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung

über den Bebauungsplan „Torgärten, 4. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lobenfeld hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. i. S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den Bebauungsplan „Torgärten, 4. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 09.09.2021 letztmalig redaktionell ergänzt am 31.03.2022, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der Bebauungsplan, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 26.11.2021, letztmalig ergänzt am 31.03.2022.
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 09.09.2021, letztmalig redaktionell ergänzt am 31.03.2022

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Lobbach, den 01.04.2022

Edgar Knecht, Bürgermeister